



Abschlussbericht

Projekte der Aufsichtsbehörden für Arbeitsschutz und
Produktsicherheit in Hessen im Jahr 2016



Stichprobenplan zur Marktüberwachung von Chemikalien in Hessen

INHALT

PROJEKTZIEL UND BESCHREIBUNG DER MASSNAHME.....	1
1.1 EINFÜHRUNG	1
1.2 PROJEKTZIELE UND DURCHFÜHRUNG	1
ERGEBNISSE DER STICHPROBEN	2
2.1 STICHPROBENENTNAHME	2
2.2 PRÜFUNG DES SICHERHEITSDATENBLATTS	3
2.2.1 NOTRUFNUMMER	3
2.2.2 EINSTUFUNG DES STOFFS ODER GEMISCHS IM SICHERHEITSDATENBLATT	3
2.2.3 KENNZEICHNUNG IM SICHERHEITSDATENBLATT	4
2.2.4 BESTANDTEILE IM SICHERHEITSDATENBLATT	4
2.2.5 ARBEITSPLATZGRENZWERTE UND BIOLOGISCHE GRENZWERTE IM SICHERHEITSDATENBLATT	4
2.2.6 PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG IM SICHERHEITSDATENBLATT	4
2.2.7 FAKTOREN FÜR DEFIZITE IN SICHERHEITSDATENBLÄTTERN	5
2.3 PRÜFUNG DES ETIKETTS	6
2.3.1 VERGLEICH DES ETIKETTS MIT DEM SICHERHEITSDATENBLATT	6
2.3.2 FORMALE ANFORDERUNGEN AN DAS ETIKETT	6
2.4 DISKUSSION UND BEWERTUNG DER ERGEBNISSE	6
VOLLZUGSHANDELN	7
SCHLUSSFOLGERUNGEN, AUSBLICK.....	7
IMPRESSUM	9

ANLAGEN

ANLAGE 1: ERHEBUNGSBOGEN STICHPROBENPLAN MÜ CHEM 2016 (STOFFE)

ANLAGE 2: ERHEBUNGSBOGEN STICHPROBENPLAN MÜ CHEM 2016 (GEMISCHE)

ANLAGE 3: TABELLENTEIL

1 PROJEKTZIEL UND BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

1.1 EINFÜHRUNG

Das Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen und Gemischen im europäischen Binnenmarkt unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung). Diese Verordnung legt einheitlich fest, auf welche Weise und durch welchen Akteur Stoffe und Gemische einzustufen und gefährliche Stoffe und Gemische zu kennzeichnen und zu verpacken sind. Gefährliche Stoffe sind im Handel nur noch mit einer Kennzeichnung nach CLP-Verordnung zulässig.

Auch für gefährliche Gemische sind die Vorschriften der CLP-Verordnung verpflichtend, jedoch ist der Abverkauf von Gemischen, die noch vor dem 1. Juni 2015 nach Richtlinie 1999/45/EG eingestuft, gekennzeichnet und verpackt in Verkehr gebracht wurden, noch bis einschließlich 31. Mai 2017 erlaubt.

Das Sicherheitsdatenblatt (SDB) ist durch Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) der verbindlich vorgegebene Informationsträger für berufsmäßige Verwender gefährlicher Stoffe und Gemische innerhalb der Lieferkette. Es stellt eine wichtige Informationsquelle für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und Festlegung wirksamer Maßnahmen zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten vor einer Gefährdung durch chemische und andere gefährliche Arbeitsstoffe dar. Im Sinne eines systemischen Arbeitsschutzes, der bereits am auf dem Markt befindlichen Arbeitsstoff ansetzt, stehen daher Rechtskonformität und Qualität von Sicherheitsdatenblättern im Mittelpunkt der Chemikalienüberwachung durch die Aufsichtsbehörden für Arbeitsschutz und Produktsicherheit in Hessen.

Im Rahmen des Stichprobenplans zur Marktüberwachung von Chemikalien in Hessen führten die Aufsichtsbehörden für Arbeitsschutz und Produktsicherheit 2016 das vierte Überwachungsprojekt zur CLP-Verordnung durch. Dieses Projekt befasste sich mit der Überwachung von Stoffen und Gemischen, für die der Hautschutz durch geeignete Handschuhe eine besondere Bedeutung hat. Die Produktauswahl umfasste daher Stoffe und Gemische mit einer Einstufung in die Gefahrenklassen Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Sensibilisierung der Haut oder Akute Toxizität über die Haut. Die Ergebnisse dieses Projekts sind im vorliegenden Bericht zusammengefasst.

1.2 PROJEKTZIELE UND DURCHFÜHRUNG

Das Projekt hatte die Überwachung der Umsetzung der Verordnungen CLP und REACH (bezüglich des Sicherheitsdatenblatts) bei gefährlichen Stoffen und Gemischen und – falls erforderlich – die Durchsetzung dieser Anforderungen zum Ziel.

Der Prüfumfang umfasste folgende Aspekte des Sicherheitsdatenblatts und Kennzeichnungsetiketts:

- Notrufnummer im Sicherheitsdatenblatt
- Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der Einstufung und, basierend auf der ermittelten Einstufung, Richtigkeit der Kennzeichnung im Sicherheitsdatenblatt

- Angaben zu den Bestandteilen im Sicherheitsdatenblatt von Gemischen
- Angaben zu Arbeitsplatzgrenzwerten, Biologischen Grenzwerten und persönlicher Schutzausrüstung im Sicherheitsdatenblatt
- Kennzeichnungsetikett
- Übereinstimmung der Angaben zur Kennzeichnung im Sicherheitsdatenblatt und auf dem Kennzeichnungsetikett
- Faktoren für Defizite in den Sicherheitsdatenblättern

An dem Projekt beteiligten sich die Arbeitsschutzdezernate der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel. Die Projektteilnehmer/innen nahmen Stichproben, führten die Prüfung der Sicherheitsdatenblätter und Kennzeichnungsetiketten durch, bewerteten die Einstufung und Kennzeichnung der gefährlichen Stoffe und Gemische und veranlassten gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Abhilfe von Defiziten durch den Inverkehrbringer. Für die Dokumentation standen standardisierte Erhebungsbögen zur Verfügung (siehe [Anlagen 1 und 2](#)). Die Federführung der Projekte und die Auswertung und Bewertung der Ergebnisse erfolgten durch das Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe im Regierungspräsidium Kassel.

2 ERGEBNISSE DER STICHPROBEN

Für eine Gesamtübersicht über die Ergebnisse, siehe [Anlage 3](#).

2.1 STICHPROBENENTNAHME

Die Arbeitsschutzdezernate der drei Regierungspräsidien an sechs Standorten nahmen im Rahmen des Projektes 2016 insgesamt 79 Stichproben.

Eine Übersicht über Produktgruppe, Probenahmeorte (= Rolle des Akteurs in der Lieferkette) und Anzahl der Stichproben und zeigt Tabelle 2.1_1.

Tab. 2.1_1: Rahmenbedingungen des Projekts 2016

Jahr	Produktgruppe	Anzahl Stichproben gesamt	Probenahmeort (Rolle des Akteurs)	Anzahl Stichproben je Probenahmeort (Rolle)
2016	CLP-gekennzeichnete Stoffe und Gemische	3 Stoffe 76 Gemische	15 Formulierer	36 Gemische
			13 Händler	31 Gemische und 2 Stoffe
			7 Nachgeschaltete Anwender (ohne Formulierer)	8 Gemische und 1 Stoff
			1 Importeur	1 Gemisch

2.2 PRÜFUNG DES SICHERHEITSDATENBLATTS

2.2.1 NOTRUFNUMMER

Erstmals im Rahmen des Stichprobenplans zur Marktüberwachung von Chemikalien in Hessen wurde die Notrufnummer überprüft. Hierzu wurde nicht nur geprüft, ob das Sicherheitsdatenblatt wie vorgeschrieben eine Notrufnummer ausweist, sondern auch, ob die genannte Nummer - gegebenenfalls im angegebenen Zeitraum - telefonisch erreichbar ist und der Gesprächsteilnehmer Deutsch spricht. Weiterhin wurde bewertet, ob die Beratung - in Bezug auf eine fiktive großflächige Kontamination der Haut mit dem Produkt - angemessen und kompetent erscheint (siehe Abbildung 2.2.1_1).

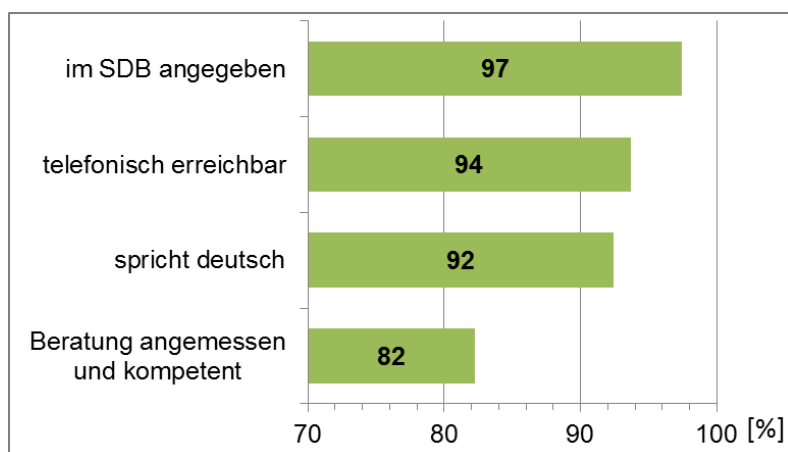


Abb. 2.2.1_1: Anforderungen an die Notrufnummer im Sicherheitsdatenblatt erfüllt

18% der geprüften Sicherheitsdatenblätter erfüllten die vorgenannten Anforderungen nicht. Folgende Mängel wurden identifiziert:

- Keine Notrufnummer im Sicherheitsdatenblatt
- Notrufnummer im Ausland (nicht ohne weiteres erreichbar) oder Notrufnummer nicht erreichbar
- Produkt nicht bekannt, Sicherheitsdatenblatt nicht vorliegend oder Produkt nicht unter Vertrag
- Sachverhalt konnte wegen Sprachbarriere nicht kommuniziert werden
- Unzureichende Beratung

2.2.2 EINSTUFUNG DES STOFFS ODER GEMISCHS IM SICHERHEITSDATENBLATT

Mit einer Ausnahme wiesen alle geprüften Sicherheitsdatenblätter in Abschnitt 2.1 mindestens die Einstufung nach CLP-Verordnung für den Stoff oder das Gemisch auf (99%). In einem Sicherheitsdatenblatt fehlte jedoch die Einstufung des Gemischs nach CLP-Verordnung. Unter den Sicherheitsdatenblättern enthielten außerdem 29% zusätzlich noch die Einstufung nach Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG.

In 67% der 78 Sicherheitsdatenblätter mit CLP-Einstufung wurde die Einstufung des Stoffs oder Gemischs als nachvollziehbar und plausibel bewertet. Bei allen defizitären Sicherheitsdatenblättern waren mindestens die Gefahrenhinweise (H-Sätze) unvollständig oder falsch.

2.2.3 KENNZEICHNUNG IM SICHERHEITSDATENBLATT

94% der Sicherheitsdatenblätter wiesen ausschließlich die Kennzeichnung nach CLP-Verordnung aus und erfüllten somit diese Vorgabe. Die festgestellten Regelverstöße bezogen sich auf eine unzulässige Doppelkennzeichnung bestehend aus Kennzeichnungsangaben nach Richtlinie 1999/45/EWG und nach CLP-Verordnung.

Die Prüfung der CLP-Kennzeichnung im Sicherheitsdatenblatt ergab, dass 51% der Sicherheitsdatenblätter die Kennzeichnung richtig auswiesen. Unter den Defiziten traten Mängel bezüglich der H-Sätze (32% aller SDB) am häufigsten auf.

2.2.4 BESTANDTEILE IM SICHERHEITSDATENBLATT

Die Sicherheitsdatenblätter von Gemischen (siehe Nr. 2.1) wurden auch hinsichtlich der Angaben zu den Einzelbestandteilen überprüft.

Bezüglich der formalen Anforderungen an die Bezeichnung, Identifikationsnummer und die Angabe des Konzentrationsbereichs der Bestandteile sowie bezüglich der Angabe der zugehörigen Einstufung nach CLP-Verordnung, waren im Projekt 2016 92% der Sicherheitsdatenblätter von Gemischen nicht zu beanstanden. In einem Sicherheitsdatenblatt eines Gemischs fehlte die CLP-Einstufung der Bestandteile.

60% der 75 Gemisch-Sicherheitsdatenblätter mit CLP-Einstufung der Bestandteile wurden bezüglich dieser Einstufung als richtig beurteilt. Unter den festgestellten Defiziten traten Mängel bezüglich der H-Sätze am häufigsten auf (37% der SDB mit CLP-Einstufung der Bestandteile).

2.2.5 ARBEITSPLATZGRENZWERTE UND BIOLOGISCHE GRENZWERTE IM SICHERHEITSDATENBLATT

Eine Angabe von Arbeitsplatzgrenzwerten erforderten 53 Sicherheitsdatenblätter. In 79% dieser Sicherheitsdatenblätter waren diese vorhanden, korrekt wiedergegeben und mit den notwendigen Informationen (Spitzenbegrenzung, Herkunft des Grenzwerts) versehen.

Unter den Sicherheitsdatenblättern erforderten 11 eine Angabe von Biologischen Grenzwerten. In 55% dieser Sicherheitsdatenblätter waren die Biologischen Grenzwerte vorhanden, korrekt wiedergegeben und mit den notwendigen Informationen (Untersuchungsparameter, Probenahmezeitpunkt, Untersuchungsmaterial, Herkunft des Grenzwerts) versehen.

2.2.6 PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG IM SICHERHEITSDATENBLATT

Im Zentrum des Projektes 2016 standen die Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung (PSA) für den Handschutz. Aus diesem Grund wurden als Stichproben ausschließlich Stoffe und Gemische ausgewählt, deren Eigenschaften einen Hautschutz durch Handschuhe erforderlich machten. Tabelle 2.2.5_1 enthält eine Übersicht zu der Häufigkeit, mit der Angaben im Sicherheitsdatenblatt zu den verschiedenen PSA-Ausrüstungen für erforderlich gehalten wurden.

Tab. 2.2.6_1: Angaben zur Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) im Sicherheitsdatenblatt (SDB) werden für erforderlich gehalten

	Atemschutz	Handschutz	Augenschutz	Körperschutz (andere Partien als die Hände)
Anzahl SDB (2016)	58%	100%	95%	63%

Abbildung 2.2.6_2 zeigt die Häufigkeit an, mit der die obligatorischen Angaben zum Atemschutz, Handschutz, Augenschutz und Körperschutz (Schutz anderer Hautpartien als der Hände) im Sicherheitsdatenblatt vorlagen bzw. mit der diese mit einem Hinweis verbunden waren, wann die jeweilige Schutzausrüstung zu tragen sei.

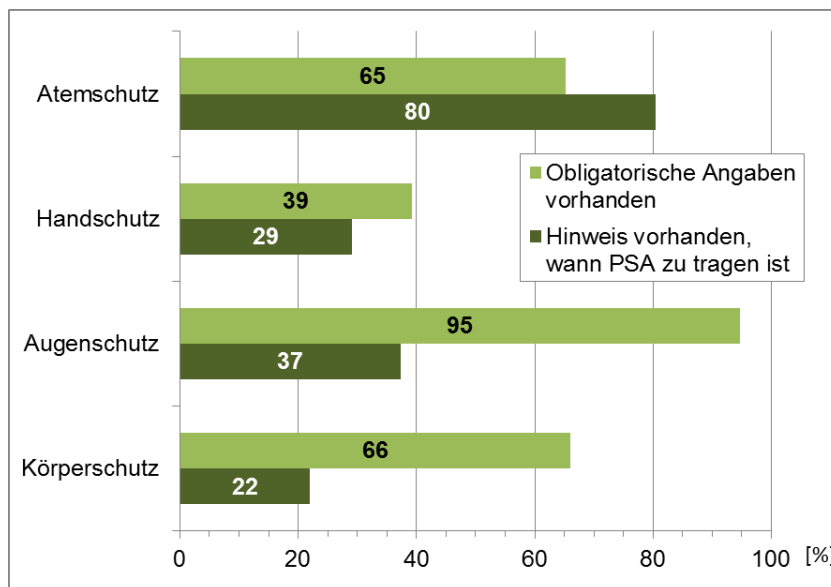


Abb. 2.2.6_2: Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung (PSA) im Sicherheitsdatenblatt (Bezugsgröße: Anzahl SDB, die Angaben zur jeweiligen PSA erforderten)

2.2.7 FAKTOREN FÜR DEFIZITE IN SICHERHEITSDATENBLÄTTERN

Weiterhin wurde der Frage nachgegangen, welche Faktoren beim Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts ursächlich für die festgestellten Defizite sein könnten. 39 Stichproben erfolgten bei 18 verschiedenen Formulierern, Importeuren und Händlern, die Sicherheitsdatenblätter selbst erstellt oder für deren Erstellung und Abgabe verantwortlich waren. 72% dieser Sicherheitsdatenblätter wiesen Defizite auf, die nach Einschätzung der Prüfer/innen zurückzuführen waren auf:

- Fehlende Sachkunde nach REACH (Fachkunde nach GefStoffV) des SDB-Erstellers oder der SDB-Erstellerin
- Mängel in der Software oder der Anwendung der Software
- Defizite in der innerbetrieblichen Organisation zur Erstellung, Aktualisierung und Abgabe von Sicherheitsdatenblättern
- Andere Defizite wie z.B. fehlerhafte Informationen des Vorlieferanten oder Verbands oder einzelne Anwendungsfehler der Einstufungsregeln in ansonsten guten Sicherheitsdatenblättern

2.3 PRÜFUNG DES ETIKETTS

2.3.1 VERGLEICH DES ETIKETTS MIT DEM SICHERHEITSDATENBLATT

Eine Übereinstimmung von Kennzeichnungsetikett und Kennzeichnungsangaben im Sicherheitsdatenblatt lag bei insgesamt 81% der Stichproben vor.

Bei 49% der Stichproben war die Kennzeichnung auf dem Kennzeichnungsetikett richtig. Unter den festgestellten Defiziten traten Mängel bezüglich der H-Sätze am häufigsten auf (47% aller Etiketten).

2.3.2 FORMALE ANFORDERUNGEN AN DAS ETIKETT

Die formalen Anforderungen an das Kennzeichnungsetikett (Sprache, Lesbarkeit, Größe Piktogramm / Farbgebung, Angaben zum Inverkehrbringer, Produktidentifikator) waren bei 81% der Stichproben erfüllt. Als häufigstes Defizit wurden die Angaben zum Inverkehrbringer (11% aller Etiketten) beanstandet.

2.4 DISKUSSION UND BEWERTUNG DER ERGEBNISSE

Die in den Prüfungen festgestellten Defizite sind teilweise als gravierend zu bewerten, insbesondere hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Arbeitsschutz. Beispiele hierfür sind:

- eine unvollständige, falsche oder fehlende Einstufung oder Kennzeichnung,
- unvollständige Angaben zur notwendigen persönlichen Schutzausrüstung oder
- fehlende oder nicht aktuelle Arbeitsplatzgrenzwerte oder Biologische Grenzwerte.

Diese Informationen sind zwingend im Sicherheitsdatenblatt auszuführen, damit sie dem Abnehmer des gefährlichen Stoffes oder Gemischs in seiner Funktion als Arbeitgeber bei der Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach §6 Gefahrstoffverordnung zur Verfügung stehen. Falsche oder unvollständige Angaben können, wenn sie unentdeckt bleiben, zu Mängeln in der Gefährdungsbeurteilung und bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit dem Gefahrstoff führen und im schlimmsten Fall eine Gesundheitsgefährdung des Verwenders oder aber Umweltschäden zur Folge haben.

Viele der festgestellten Defizite traten bei einem Drittel und mehr der Stichproben auf (in [Anlage 3](#) dunkelrot unterlegt), und zwar Defizite bezüglich:

- der Einstufung und Kennzeichnung im Sicherheitsdatenblatt,
- den Biologischen Grenzwerten im Sicherheitsdatenblatt,
- der persönlichen Schutzausrüstung zum Handschutz, Atemschutz und Körperschutz im Sicherheitsdatenblatt und
- der Kennzeichnung auf dem Kennzeichnungsetikett.

Insgesamt blieben lediglich 11% der im Projekt 2016 geprüften Stoffe und Gemische ohne Beanstandung.

Im Ergebnisvergleich zu den Projekten aus den beiden Vorjahren (siehe Abschlussbericht – Projekte der Aufsichtsbehörden für Arbeitsschutz und Produktsicherheit in Hessen in den Jahren 2014 und 2015, Stich-

probenplan zur Marktüberwachung von Chemikalien in Hessen, <http://www.sozialnetz-hessen.de/ca/b/cwf/>) zeigt sich:

- Die Häufigkeit der Defizite bei der Einstufung des Stoffs oder Gemischs im Sicherheitsdatenblatt und der Kennzeichnung im Sicherheitsdatenblatt und auf dem Kennzeichnungsetikett ist 2016 unverändert hoch.
- Unter den persönlichen Schutzausrüstungen weisen nach wie vor die obligatorischen Angaben zu den Schutzhandschuhen die häufigsten Defizite auf. Im aktuellen Projekt 2016, das sich auf Haut gefährdende Stoffe und Gemische konzentrierte, wurde mit 61% diesbezüglich defizitärer Sicherheitsdatenblätter ein neuer Höchstwert erreicht. Auch bezüglich des Atemschutzes und Körperschutzes liegen die Ergebnisse aus 2016 schlechter als die in den Projekten 2014 und 2015 ermittelten Ergebnisse.
- Bezüglich der Angaben zu den Arbeitsplatzgrenzwerten mussten 2016 weniger Sicherheitsdatenblätter beanstandet werden. Bei den Biologischen Grenzwerten liegt der Anteil defizitärer Sicherheitsdatenblätter zwischen den Werten aus 2014 und 2015. Der 2015 als Anzeichen einer Verbesserung interpretierte Rückgang an Mängeln bestätigte sich 2016 nicht.

3 VOLLZUGSHANDELN

Von den 79 im Rahmen des Stichprobenplans 2016 überprüften Stoffen und Gemischen erforderten 89% Maßnahmen des Vollzugshandelns.

Neben 21 mündlichen Beratungen und 34 Revisionsschreiben waren auch 21 sogenannte Staffelstabübergaben mithilfe des internetgestützten Informations- und Kommunikationssystems für die pan-europäische Marktüberwachung (ICSMS) an die für den Lieferanten des Stoffes, Gemischs oder Sicherheitsdatenblatts zuständige Behörde außerhalb Hessens notwendig. In einem Fall erfolgte eine Herausnahme aus dem Verkauf. Anordnungen waren in keinem Fall erforderlich.

4 SCHLUSSFOLGERUNGEN, AUSBLICK

Die beiden Verordnungen CLP und REACH legen die Anforderungen an die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Stoffe und Gemische sowie die Ausgestaltung der bei ihrem Inverkehrbringen bereitzustellenden Sicherheitsdatenblätter fest. Hersteller und Lieferanten dieser Stoffe und Gemische haben eine gesicherte Information der nachgeschalteten Anwender zu gewährleisten.

Die Aufsichtsbehörden für Arbeitsschutz und Produktsicherheit in Hessen führen seit 2008 im Rahmen des „Stichprobenplan zur Marktüberwachung von Chemikalien“ jährlich Überwachungsprojekte zum Sicherheitsdatenblatt unter REACH und zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Stoffe und Gemische durch. Mit den vorliegenden Ergebnissen findet nach 9 Jahren der Stichprobenplan in der vorliegenden Form seinen Abschluss.

In dem Projekt 2016 wiesen 89% der Stichproben Defizite auf, die mündliche Beratungen, Revisionsschreiben, eine Herausnahme aus dem Verkauf oder gegebenenfalls eine Abgabe an die für den Lieferanten des

Stoffs, Gemischs oder Sicherheitsdatenblattes zuständige Behörde zum Zwecke der Mängelbeseitigung zur Folge hatten.

Die vorliegenden Ergebnisse bestätigen, dass weiterhin ein hoher Anteil an Sicherheitsdatenblättern und Kennzeichnungsetiketten erhebliche Defizite aufweisen. Der Stand der Umsetzung der Verordnungen CLP und REACH (bezüglich des Sicherheitsdatenblatts) ist durch die in die Tiefe gehenden Untersuchungen des Stichprobenplans untersucht und gut dokumentiert. Nun soll eine Weiterentwicklung des Überwachungskonzeptes erfolgen, um die Nachhaltigkeit und Wirksamkeit der Überwachung zu stärken und die Durchsetzung der Verordnungen REACH und CLP bei der Kommunikation entlang der Lieferkette zukünftig zu verbessern.

Die Überwachung gefährlicher Stoffe und Gemische nach CLP-Verordnung und der zugehörigen Sicherheitsdatenblätter nach REACH-Verordnung wird weiterhin durch die Aufsichtsbehörden für Arbeitsschutz und Produktsicherheit in Hessen aktiv wahrgenommen.

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Referat Öffentlichkeitsarbeit

Dostojewskistraße 4

65187 Wiesbaden

www.arbeitswelt.hessen.de

www.soziales.hessen.de

Redaktion

Dr. Michael Au, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Barbara Schmid, Regierungspräsidium Kassel

Marion Wissert, Inhaltsherstellung

Esther Walter, gesamtverantwortlich

Gabriela Wegscheider, Öffentlichkeitsreferat Titelerstellung

Druck:

Hausdruckerei HMSI

Stand: Februar 2017

MÜChem 2016: CLP-gekennzeichnete Stoffe
- Erhebungsbogen -

0	Erhebungsbogen-Identifizierung (Lfd. Nr. der Stichprobe):	
Lfd. Nr.	Zu prüfen	Ergebnisse, Bemerkungen
1	Organisatorisches	
1.1	Prüfer/in:	
1.2	Datum der Stichprobe:	
1.3	Stichprobe erfolgte bei:	
1.3.1	Angaben zum Inverkehrbringer/Anwender, bei dem die Stichprobe erfolgte:	
1.3.1.1	... Name/Bezeichnung:	
1.3.1.2	... wenn hessischer Betrieb, IFAS-Nr.:	
1.3.1.3	... wenn <u>nicht</u> aus Hessen, Anschrift:	
2	Stichprobe (PRODUKT)	
2.1	Genaue Produktbezeichnung auf dem Etikett:	
2.2	Barcode-Nummer auf dem Etikett:	
2.3	Angaben zum Inverkehrbringer auf dem Etikett:	☐ wie unter 1.3.1ff (dann weiter mit 2.4)
2.3.1	... Name/Bezeichnung:	
2.3.2	... wenn hessischer Betrieb, IFAS-Nr.:	
2.3.3	... wenn <u>nicht</u> aus Hessen, Anschrift:	
2.4	Wie ist das Produkt gekennzeichnet?	
3	Überprüftes SICHERHEITSDATENBLATT	
3.1	Sicherheitsdatenblatt mit Stand vom:	
3.2.1	Genaue Produktbezeichnung (Abschn. 1 SDB):	☐ wie unter 2.1 (dann weiter mit 3.3)
3.2.2		
3.3	Angaben zum Inverkehrbringer im SDB (Abschn. 1 SDB):	☐ wie unter 1.3.1ff oder 2.3ff (dann weiter mit 4)
3.3.1	... Name/Bezeichnung:	
3.3.2	... wenn hessischer Betrieb, IFAS-Nr.:	
3.3.3	... wenn <u>nicht</u> aus Hessen, Anschrift:	

MÜChem 2016: CLP-gekennzeichnete Stoffe
- Erhebungsbogen -

Lfd. Nr.	Zu prüfen	Ergebnisse, Bemerkungen
4	Prüfung des SICHERHEITSDATENBLATTS - Abschnitt 1 / Notrufnummer	
4.1	Ist im SDB Abschn. 1.4 eine Notrufnummer angegeben?	
4.2	Ist die Notrufnummer telefonisch erreichbar? (s. HINWEIS zur Erreichbarkeit)	
4.3	Spricht der erreichte Teilnehmer deutsch?	
4.4	Testfrage (Beispiel): Arbeitnehmer hat das Produkt [Produktname] großflächig auf die Haut bekommen - Welche Erste-Hilfe-Maßnahmen sind erforderlich?	
4.5	Wirkt die Beratung der Situation (Testfrage) angemessen und kompetent? (s. HINWEIS)	
5	Prüfung des SICHERHEITSDATENBLATTS - Abschnitt 2	
5.1	Einstufung des Stoffes im SDB	
5.1.1	Enthält Abschn. 2.1 "Einstufung des Stoffs oder Gemischs": (s. HINWEIS)	
5.1.2	CLP-Einstufung prüfen (s. HINWEIS) . Ist die CLP-Einstufung nachvollziehbar <u>und</u> plausibel?	
5.1.3	Prüfungsergebnis zu 5.1.2/Einstufung nach CLP-Verordnung:	
5.1.3.1	- Gefahrenklassen	
5.1.3.2	- Gefahrenkategorien/Differenzierungen	
5.1.3.3	- H-Sätze	
5.2	Kennzeichnungselemente im SDB	
5.2.1	Enthält Abschn. 2.2 "Kennzeichnungselemente":	
5.2.2	CLP-Kennzeichnung im SDB prüfen (s. HINWEIS) . Ist die CLP-Kennzeichnung richtig?	
5.2.3	Prüfungsergebnis zu 5.2.2/Kennzeichnung nach CLP-Verordnung:	
5.2.3.2	- Gefahrenpiktogramme	
5.2.3.3	- Signalwort	
5.2.3.4	- H-Sätze	
5.2.3.5	- P-Sätze (s. HINWEIS)	
5.2.3.6	- Ergänzende Information gemäß Artikel 25 CLP	

MÜChem 2016: CLP-gekennzeichnete Stoffe
- Erhebungsbogen -

Lfd. Nr.	Zu prüfen	Ergebnisse, Bemerkungen
6	Prüfung des SICHERHEITSDATENBLATTS - Abschnitt 3	
6.1	Ist die Bezeichnung des Stoffes (s. HINWEIS) im SDB Abschn. 3.1 korrekt angegeben?	
6.2	Ist die Identifikationsnummer des Stoffes (s. HINWEIS zu 6.1) im SDB Abschn. 3.1 korrekt angegeben?	
6.3	Ist zu dem Stoff im SDB in Abschn. 1.1 auch die Registrierungsnummer angegeben (s. HINWEIS)?	
6.4	Sind ggf. Konzentrationsbereiche zum Stoff (s. HINWEIS zu 6.1) im SDB Abschn. 3.1 angegeben?	
7	Prüfung des SICHERHEITSDATENBLATTS - Abschnitt 8 / AGW und BGW	
7.1	Arbeitsplatzgrenzwert für den Stoff überprüfen (s. HINWEIS). Ist der erforderliche Arbeitsplatzgrenzwert angegeben?	
7.1.1	... wenn <u>Nein</u> :	☐ Es fehlt AGW nach TRGS 900 --> RV
7.1.2		☐ Es fehlt MAK-Werte nach DFG-Liste
7.2	Ist der angegebene Arbeitsplatzgrenzwert korrekt wiedergegeben?	
7.3	Ist der angegebene Arbeitsplatzgrenzwert mit folgenden Informationen versehen:	
7.3.1	- Spitzenbegrenzung (Überschreitungsfaktor)	
7.3.2	- Herkunft des Grenzwerts	
7.4	Biologischen Grenzwert für den Stoff überprüfen (s. HINWEIS). Ist der erforderliche Biologische Grenzwert angegeben?	
7.4.1	... wenn <u>Nein</u> :	☐ Es fehlt BGW nach TRGS 903 --> RV
7.4.2		☐ Es fehlt BAT-Werte nach DFG-Liste
7.5	Ist der angegebene Biologische Grenzwert korrekt wiedergegeben?	
7.6	Ist der angegebene Biologische Grenzwert mit folgenden Informationen versehen:	
7.6.1	- Untersuchungsparameter	
7.6.2	- Probenahmezeitpunkt	
7.6.3	- Untersuchungsmaterial	
7.6.4	- Herkunft des Grenzwerts	

MÜChem 2016: CLP-gekennzeichnete Stoffe
- Erhebungsbogen -

Lfd. Nr.	Zu prüfen	Ergebnisse, Bemerkungen
8	Prüfung des SICHERHEITSDATENBLATTS - Abschnitt 8 / PSA	
8.1	Ist Atemschutz erforderlich?	
8.1.1	...wenn <u>Ja</u> , sind folgende Angaben vorhanden:	
8.1.2		☐ Hinweis, wann Atemschutz zu tragen ist
8.2	Ist Handschutz erforderlich?	
8.2.0	...wenn <u>Ja</u> , sind folgende Angaben vorhanden:	
8.2.1	- Material	
8.2.2	- Materialstärke	
8.2.3	- Durchdringungszeit / max. Tragedauer unter Praxisbedingungen	
8.2.4	- Handschuhfabrikat	
8.2.5	- Unterscheidung nach Spritzschutz und längerer / wiederholter Exposition	
8.2.6		☐ Hinweis, wann Handschutz zu tragen ist
8.3	Ist Augenschutz erforderlich?	
8.3.1	...wenn <u>Ja</u> , sind folgende Angaben vorhanden:	
8.3.2		☐ Hinweis, wann Augenschutz zu tragen ist
8.4	Ist Körperschutz (andere Hautpartien als die Hände) erforderlich?	
8.4.1	...wenn <u>Ja</u> , sind folgende Angaben vorhanden:	
8.4.2		☐ Hinweis, wann Körperschutz zu tragen ist

MÜChem 2016: CLP-gekennzeichnete Stoffe
- Erhebungsbogen -

Lfd. Nr.	Zu prüfen	Ergebnisse, Bemerkungen
9	Ursachen für defizitäre SDB	
9.1.0	Erfolgte Stichprobe bei Unternehmen, das das SDB erstellt hat oder für die Erstellung und Abgabe des SDB verantwortlich ist? (s. HINWEIS)	
9.1.1	Welche Systemfehler im Betrieb haben zu den festgestellten Defiziten im SDB geführt? (Mehrfachnennungen möglich)	☐ Sachkunde des SDB-Erstellers/der SDB-Erstellerin
9.1.2		☐ Software
9.1.3		☐ Anwendung der Software
9.1.4		☐ Innerbetriebliche Organisation zur Erstellung, Aktualisierung und Abgabe von SDB
9.1.5		☐ Andere: (Bitte im nächsten Feld 9.1.5.1 benennen)
9.1.5.1		
9.1.6		☐ Es wurden keine Defizite im SDB festgestellt (Vgl. Angaben im Erhebungsbogen in den Feldern 4 bis 8)
10	Prüfung des ETIKETTS	
10.1	Entspricht das Etikett der Kennzeichnung im SDB (s. HINWEIS)?	
10.2	... wenn <u>Nein</u> , ist die Kennzeichnung auf dem Etikett richtig (s. HINWEIS)?	
10.3	Prüfungsergebnis zu 10.2/Kennzeichnung nach CLP-Verordnung auf dem Etikett:	
10.3.2	- Gefahrenpiktogramme	
10.3.3	- Signalwort	
10.3.4	- H-Sätze	
10.3.5	- P-Sätze (s. HINWEIS)	
10.3.6	- Ergänzende Information gemäß Artikel 25 CLP	
10.4.1	Wurden auf dem Kennzeichnungsschild <u>formale Mängel</u> festgestellt: (Mehrfachnennungen möglich)	☐ Ja, bzgl. Sprache --> RV
10.4.2		☐ Ja, bzgl. Lesbarkeit --> RV
10.4.3		☐ Ja, bzgl. Größe Piktogramm / Farbgebung --> RV
10.4.4		☐ Ja, bzgl. Angaben zum Inverkehrbringer --> RV
10.4.5		☐ Ja, bzgl. Produktidentifikator (Name, Ident.-Nr.) --> RV
10.4.6		☐ Nein, keine Mängel festgestellt

MÜChem 2016: CLP-gekennzeichnete Stoffe
- Erhebungsbogen -

11	Vollzugshandeln	
11.1	Maßnahmen des Vollzugshandelns:	
11.2.1	... wenn Maßnahmen veranlasst wurden, bitte auswählen welche: (Mehrfachnennungen möglich)	☐ Mündliche Beratung
11.2.2		☐ Revisionsschreiben
11.2.3		☐ Anordnung
11.2.4		☐ Inverkehrbringer nimmt Produkt aus dem Verkauf
11.2.5		☐ Einstellen einer PI und Abgabe an die zuständ. Behörde per ICSMS

**MÜChem 2016: CLP-gekennzeichnete Gemische
- Erhebungsbogen -**

0	Erhebungsbogen-Identifizierung (Lfd. Nr. der Stichprobe):	
Lfd. Nr.	Zu prüfen	Ergebnisse, Bemerkungen
1	Organisatorisches	
1.1	Prüfer/in:	
1.2	Datum der Stichprobe:	
1.3	Stichprobe erfolgte bei:	
1.3.1	Angaben zum Inverkehrbringer/Anwender, bei dem die Stichprobe erfolgte:	
1.3.1.1	... Name/Bezeichnung:	
1.3.1.2	... wenn hessischer Betrieb, IFAS-Nr.:	
1.3.1.3	... wenn <u>nicht</u> aus Hessen, Anschrift:	
2	Stichprobe (PRODUKT)	
2.1	Genaue Produktbezeichnung auf dem Etikett:	
2.2	Barcode-Nummer auf dem Etikett:	
2.3	Angaben zum Inverkehrbringer auf dem Etikett:	☐ wie unter 1.3.1ff (dann weiter mit 2.4)
2.3.1	... Name/Bezeichnung:	
2.3.2	... wenn hessischer Betrieb, IFAS-Nr.:	
2.3.3	... wenn <u>nicht</u> aus Hessen, Anschrift:	
2.4	Wie ist das Produkt gekennzeichnet?	
3	Überprüftes SICHERHEITSDATENBLATT	
3.1	Sicherheitsdatenblatt mit Stand vom:	
3.2.1	Genaue Produktbezeichnung (Abschn. 1 SDB):	☐ wie unter 2.1 (dann weiter mit 3.3)
3.2.2		
3.3	Angaben zum Inverkehrbringer im SDB (Abschn. 1 SDB):	☐ wie unter 1.3.1ff oder 2.3ff (dann weiter mit 4)
3.3.1	... Name/Bezeichnung:	
3.3.2	... wenn hessischer Betrieb, IFAS-Nr.:	
3.3.3	... wenn <u>nicht</u> aus Hessen, Anschrift:	

**MÜChem 2016: CLP-gekennzeichnete Gemische
- Erhebungsbogen -**

Lfd. Nr.	Zu prüfen	Ergebnisse, Bemerkungen
4	Prüfung des SICHERHEITSDATENBLATTS - Abschnitt 1 / Notrufnummer	
4.1	Ist im SDB Abschn. 1.4 eine Notrufnummer angegeben?	
4.2	Ist die Notrufnummer telefonisch erreichbar? (s. HINWEIS zur Erreichbarkeit)	
4.3	Spricht der erreichte Teilnehmer deutsch?	
4.4	Testfrage (Beispiel): Arbeitnehmer hat das Produkt [Produktname] großflächig auf die Haut bekommen - Welche Erste-Hilfe-Maßnahmen sind erforderlich?	
4.5	Wirkt die Beratung der Situation (Testfrage) angemessen und kompetent? (s. HINWEIS)	
5	Prüfung des SICHERHEITSDATENBLATTS - Abschnitt 2	
5.1	Einstufung des Gemischs im SDB	
5.1.1	Enthält Abschn. 2.1 "Einstufung des Stoffs oder Gemischs": (s. HINWEIS)	
5.1.2	CLP-Einstufung prüfen (s. HINWEIS). Ist die CLP-Einstufung nachvollziehbar <u>und</u> plausibel?	
5.1.3	Prüfungsergebnis zu 5.1.2/Einstufung nach CLP-Verordnung:	
5.1.3.1	- Gefahrenklassen	
5.1.3.2	- Gefahrenkategorien/Differenzierungen	
5.1.3.3	- H-Sätze	
5.2	Kennzeichnungselemente im SDB	
5.2.1	Enthält Abschn. 2.2 "Kennzeichnungselemente":	
5.2.2	CLP-Kennzeichnung im SDB prüfen (s. HINWEIS). Ist die CLP-Kennzeichnung richtig?	
5.2.3	Prüfungsergebnis zu 5.2.2/Kennzeichnung nach CLP-Verordnung:	
5.2.3.1	- Anzugebende Inhaltsstoffe	
5.2.3.2	- Gefahrenpiktogramme	
5.2.3.3	- Signalwort	
5.2.3.4	- H-Sätze	
5.2.3.5	- P-Sätze (s. HINWEIS)	
5.2.3.6	- Ergänzende Information gemäß Artikel 25 CLP	

MÜChem 2016: CLP-gekennzeichnete Gemische
- Erhebungsbogen -

Lfd. Nr.	Zu prüfen	Ergebnisse, Bemerkungen
6	Prüfung des SICHERHEITSDATENBLATTS - Abschnitt 3	
6.1	Sind die Bezeichnungen der Bestandteile im SDB korrekt angegeben?	
6.2	Sind die Identifikationsnummern der Bestandteile im SDB korrekt angegeben?	
6.3	Sind zu den Bestandteilen im SDB auch die Registrierungsnummern angegeben?	
6.4	Sind Konzentrationsbereiche zu den Bestandteilen angegeben?	
6.5	Welche Einstufungen sind zu den Bestandteilen angegeben? (s. HINWEIS)	
6.6	Einstufung der Bestandteile im SDB prüfen (s. HINWEIS). Prüfungsergebnis zur Einstufung der Bestandteile nach CLP-Verordnung:	
6.6.1	- Gefahrenklassen	
6.6.2	- Gefahrenkategorien/Differenzierungen	
6.6.3	- H-Sätze	
7	Prüfung des SICHERHEITSDATENBLATTS - Abschnitt 8 / AGW und BGW	
7.1	Arbeitsplatzgrenzwerte für alle Inhaltsstoffe (Abschn. 3.2) überprüfen (s. HINWEIS). Sind alle erforderlichen Arbeitsplatzgrenzwerte angegeben?	
7.1.1	... wenn <u>Nein</u> :	☐ Es fehlen AGW nach TRGS 900 --> RV
7.1.2		☐ Es fehlen MAK-Werte nach DFG-Liste
7.2	Sind die angegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte korrekt wiedergegeben?	
7.3	Sind die angegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte mit folgenden Informationen versehen:	
7.3.1	- Spitzenbegrenzung (Überschreitungsfaktor)	
7.3.2	- Herkunft des Grenzwerts	
7.4	Biologische Grenzwerte für alle Inhaltsstoffe (Abschn. 3.2) überprüfen (s. HINWEIS). Sind alle erforderlichen Biologischen Grenzwerte angegeben?	
7.4.1	... wenn <u>Nein</u> :	☐ Es fehlen BGW nach TRGS 903 --> RV
7.4.2		☐ Es fehlen BAT-Werte nach DFG-Liste
7.5	Sind die angegebenen Biologischen Grenzwerte korrekt wiedergegeben?	

**MÜChem 2016: CLP-gekennzeichnete Gemische
- Erhebungsbogen -**

Lfd. Nr.	Zu prüfen	Ergebnisse, Bemerkungen
7.6	Sind die angegebenen Biologischen Grenzwerte mit folgenden Informationen versehen:	
7.6.1	- Untersuchungsparameter	▼
7.6.2	- Probenahmezeitpunkt	▼
7.6.3	- Untersuchungsmaterial	▼
7.6.4	- Herkunft des Grenzwerts	▼
8	Prüfung des SICHERHEITSDATENBLATTS - Abschnitt 8 / PSA	
8.1	Ist Atemschutz erforderlich?	▼
8.1.1	...wenn <u>Ja</u> , sind folgende Angaben vorhanden:	▼
8.1.2	☐ Hinweis, wann Atemschutz zu tragen ist	
8.2	Ist Handschutz erforderlich?	▼
8.2.0	...wenn <u>Ja</u> , sind folgende Angaben vorhanden:	
8.2.1	- Material	▼
8.2.2	- Materialstärke	▼
8.2.3	- Durchdringungszeit / max. Tragedauer unter Praxisbedingungen	▼
8.2.4	- Handschuhfabrikat	▼
8.2.5	- Unterscheidung nach Spritzschutz und längerer / wiederholter Exposition	▼
8.2.6	☐ Hinweis, wann Handschutz zu tragen ist	
8.3	Ist Augenschutz erforderlich?	▼
8.3.1	...wenn <u>Ja</u> , sind folgende Angaben vorhanden:	▼
8.3.2	☐ Hinweis, wann Augenschutz zu tragen ist	
8.4	Ist Körperschutz (andere Hautpartien als die Hände) erforderlich?	▼
8.4.1	...wenn <u>Ja</u> , sind folgende Angaben vorhanden:	▼
8.4.2	☐ Hinweis, wann Körperschutz zu tragen ist	

MÜChem 2016: CLP-gekennzeichnete Gemische
- Erhebungsbogen -

Lfd. Nr.	Zu prüfen	Ergebnisse, Bemerkungen
9	Ursachen für defizitäre SDB	
9.1.0	Erfolgte Stichprobe bei Unternehmen, das das SDB erstellt hat oder für die Erstellung und Abgabe des SDB verantwortlich ist? (s. HINWEIS)	
9.1.1	Welche Systemfehler im Betrieb haben zu den festgestellten Defiziten im SDB geführt? (Mehrfachnennungen möglich)	☐ Sachkunde des SDB-Erstellers/der SDB-Erstellerin
9.1.2		☐ Software
9.1.3		☐ Anwendung der Software
9.1.4		☐ Innerbetriebliche Organisation zur Erstellung, Aktualisierung und Abgabe von SDB
9.1.5		☐ Andere: (Bitte im nächsten Feld 9.1.5.1 benennen)
9.1.5.1		
9.1.6		☐ Es wurden keine Defizite im SDB festgestellt (Vgl. Angaben im Erhebungsbogen in den Feldern 4 bis 8)
10	Prüfung des ETIKETTS	
10.1	Entspricht das Etikett der Kennzeichnung im SDB (s. HINWEIS)?	
10.2	... wenn <u>Nein</u> , ist die Kennzeichnung auf dem Etikett richtig (s. HINWEIS)?	
10.3	Prüfungsergebnis zu 10.2/Kennzeichnung nach CLP-Verordnung auf dem Etikett:	
10.3.1	- Anzugebende Inhaltsstoffe	
10.3.2	- Gefahrenpiktogramme	
10.3.3	- Signalwort	
10.3.4	- H-Sätze	
10.3.5	- P-Sätze (s. HINWEIS)	
10.3.6	- Ergänzende Information gemäß Artikel 25 CLP	
10.4.1	Wurden auf dem Kennzeichnungsschild <u>formale Mängel</u> festgestellt: (Mehrfachnennungen möglich)	☐ Ja, bzgl. Sprache --> RV
10.4.2		☐ Ja, bzgl. Lesbarkeit --> RV
10.4.3		☐ Ja, bzgl. Größe Piktogramm / Farbgebung --> RV
10.4.4		☐ Ja, bzgl. Angaben zum Inverkehrbringer --> RV
10.4.5		☐ Ja, bzgl. Produktidentifikator (Name, Ident.-Nr.) --> RV
10.4.6		☐ Nein, keine Mängel festgestellt

MÜChem 2016: CLP-gekennzeichnete Gemische
- Erhebungsbogen -

11	Vollzugshandeln	
11.1	Maßnahmen des Vollzugshandelns:	
11.2.1	... wenn Maßnahmen veranlasst wurden, bitte auswählen welche: (Mehrfachnennungen möglich)	☐ Mündliche Beratung
11.2.2		☐ Revisionsschreiben
11.2.3		☐ Anordnung
11.2.4		☐ Inverkehrbringer nimmt Produkt aus dem Verkauf
11.2.5		☐ Einstellen einer PI und Abgabe an die zuständ. Behörde per ICSMS

12	Nur bei Gemischen, die polymere Isocyanate enthalten	
12.1	Sind im Sicherheitsdatenblatt angegeben: (s. HINWEIS)	☐ Expositionsbeurteilungswert (EBW) gemäß TRGS 430
12.2		☐ Aerosolpenetrationsfaktor (APF) gemäß TRGS 430

ANLAGE 3: TABELLENTEIL

Sicherheitsdatenblatt
Notrufnummer
Einstufung des Stoffs/Gemischs ¹
Kennzeichnung des Stoffs/Gemischs
Arbeitsplatzgrenzwerte ²
Biologische Grenzwerte ³
Obligatorische Angaben zur PSA ⁴ :
- Atemschutz
- Handschutz
- Augenschutz
- Körperschutz
Bestandteile im Gemisch-SDB
- Einstufung der Bestandteile ⁵
- Bezeichnung, Identifikationsnummer, Konzentrationsbereich sowie ob eine Einstufung nach CLP-Verordnung vorlag ⁶

Kennzeichnungsetikett
- Kennzeichnung
- Formale Anforderungen
- Übereinstimmung mit Kennzeichnung im SDB

Maßnahmen des Vollzugshandelns:
- Mündliche Beratungen
- Revisionsschreiben
- Herausnahme aus dem Verkauf (Inverkehrbringer)
- Abgabe an die zuständige Behörde (ICSMS)

Projekt 2016

In Ordnung	Defizite
82%	18%
67%	33%
51%	49%
79%	21%
55%	45%
65%	35%
39%	61%
95%	5%
66%	34%
85%	15%
92%	8%

In Ordnung	Defizite
49%	51%
81%	19%
81%	19%

Nicht notwendig	Erforderlich
11%	89%

Legende:

Zu Grunde gelegte Bezugsgröße (wenn abweichend von Gesamtzahl Stichproben):

¹ Anzahl SDB, die CLP-Einstufung des Stoffs/Gemischs enthielten (78 SDB)

² Anzahl SDB, die Angaben zu Arbeitsplatzgrenzwerten erforderten (53 SDB)

³ Anzahl SDB, die Angaben zu Biologischen Grenzwerten erforderten (11 SDB)

⁴ Anzahl SDB, die Angaben zur jeweiligen PSA erforderten (siehe Nr. 2.2.6)

⁵ Anzahl SDB von Gemischen, die CLP-Einstufung der Bestandteile enthielten (75 SDB)

⁶ Anzahl SDB von Gemischen (76 SDB)

Defizite und resultierende Maßnahmen des Vollzugshandelns sind rot unterlegt. Eine dunkelrote Färbung weist darauf hin, dass das jeweilige Defizit bzw. die Notwendigkeit von Vollzugsmaßnahmen auf mindestens 1/3 der Stichproben zutrifft.

HESSEN



Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Abteilung Arbeit

Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden
www.soziales.hessen.de